Satzung

des Heimatvereins Zasenbeck e. V.

vom 20. Februar 2016

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Heimatverein Zasenbeck e. V., nachstehend Verein genannt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Zasenbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim, Registerabteilung Gifhorn unter VR 100681 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege des Brauchtums und der Heimat
 - die Förderung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen
 - die Förderung der Dorfgestaltung und –verschönerung einschließlich der denkmalpflegerischen Belange
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
 - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche, vorrangig für Zwecke zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Zasenbeck zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder müssen sich um den Ort und um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen und der Vorstand entscheidet in einer Sitzung über die Aufnahme.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins mit allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Der Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Beitragszahlungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat. Fällig ist der Beitrag im ersten Kalenderhalbjahr, bei einem Vereinseintritt nach dem 01. Juli mit dem Eintritt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich und muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Ein Ausschluß aus dem Verein ist möglich, wenn,
 - a. ein Mitglied seiner Beitragspflicht 2 Jahre nicht nachkommt.
 - b. das Mitglied grob gegen das Ansehen des Vereines verstoßen hat.
- 4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses verliert das Vereinsmitglied alle Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 10 Rücklagen

Jahresüberschüsse aus dem ideellen Vereinsbereich können nach Maßgabe des § 58 Nr. 6 AO (Abgabenordnung) einer Rücklage zugeführt werden.

§ 11 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind,
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die Schriftführer/-in
 - c. der/die Geschäftsführer/-in
 - d. der/die Schatzmeister/-in
- 2. und dem erweiterten Vorstand aus mindestens 2, höchstens 6 Beisitzern.
- Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die Schatzmeister/-in verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In sein Aufgabengebiet fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- e) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 14 Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussmäßige Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
- 2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

- 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 12 Abs.1 sein.
- 4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für einen Turnus von drei Jahren gewählt. Der letztgewählte wird in sein Amt eingearbeitet und rückt automatisch bei Verhinderung eines amtierenden Kassenprüfers auf.
- 5. Die Prüfung der Buchführung hat nach Kassenabschluss des Rechnungsjahres zu erfolgen. Im Laufe des Rechnungsjahres sollte mindestens einmal stichprobenartig die Buchführung und Kassenbestände geprüft werden.
- 6. Über die durchgeführten Prüfungen ist auf der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben, denen zufolge dem Vorstand und dem/der Schatzmeister/-in Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Tätigkeit des Vorstandes

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich, nachweisliche Auslagen für die Vereinsarbeit werden ersetzt.

§ 16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Neuwahl statt.

Zur Neuwahl des Vorstandes ist nur das Mitglied berechtigt, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Sie setzt sich zusammen aus,
 - a. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gem. § 12 Ziff. 1 und 2
 - b. den Mitgliedern gem. § 3.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für,
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 12 Ziff. 1;
 - d. die Wahl des Kassenprüfers gem. § 14 Ziff. 4;
 - e. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f. die Wahl eines Datenschutzbeauftragten gem. § 18 Ziff. 4;
 - g. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - h. Satzungsänderungen;
 - i. die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen.
- 4. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 (einer) Woche vorher, schriftlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Dorfgemeinschaftshaus und Wurfsendung je Haushalt, unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen.

- 5. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung übernimmt ein vom erweiterten Vorstand bestimmter Vertreter die Leitung.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der ½ (Hälfte) der Mitglieder gem. § 3 sowie bei Berichtspflicht des Vorstandes einzuberufen.
- 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Minderjährigen muss hierzu die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Es wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 18 Daten und Datenschutz

- 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbar und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds.Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt.
 - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von 4 Jahren einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muß das 30.Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds.Datenschutzgesetz unterworfen.
- 5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung auf Antrag zu berichten.
- 6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich direkt an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.
 - Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für allgemeine Satzungsänderungen und bei Änderungen des Vereinszwecks.
- 3. Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handaufheben vorgenommen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 21 freiwillige Vereinsauflösung

Über die freiwillige Auflösung des Vereins beschließen 4/5 Mehrheit der Mitglieder.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Zasenbeck, den 20. Februar 2016

(Hermann Jördens)	(Manfred Bauch)
Vorsitzender	Schatzmeister